

Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Die jungen Leute stehen nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Sie widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, verschlingen bei Tisch die Süßspeisen, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.

Sokrates, griechischer Philosoph *
um 469 v. Chr. Athen



Zusammenarbeit Schule- Polizei Prävention

Elternabend AWG Uetze, 23.01.2025

Alexandra Frost
Präventionsteam PI Burgdorf



Themen

Präventionsverständnis

Bildungsauftrag/ Erziehungsauftrag

Schulerlass

Strafrechtliche Relevanz

Folgen von Straftaten

Internetseiten – Tipps

Was verstehen wir unter Prävention?



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER



Kultusministerkonferenz 2012

„ Gesundheitsförderung und Prävention sind integrale Bestandteile von Schulentwicklung. Sie stellen keine Zusatzaufgaben der Schulen dar, sondern gehören zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses“

§ 2 Abs. 1 NSchG: Bildungsauftrag (Auszug)

Die Schule soll [...] die Persönlichkeit der SchülerInnen auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den Niedersächsischen Verfassungen entsprechen; die Schule hat die zur Herstellung der Verständigung dienenden Vermittlungen zu gewährleisten. Die SchülerInnen und Schüler sollen für sie gefördert werden.

**nach ethischen
Grundsätzen handeln**

**Grundrechte wirksam
werden lassen**

**religiöse und kulturelle Werte
erkennen und achten**

Völkerverständigung

**soziales Leben
mitgestalten**

**Gerechtigkeit, Solidarität,
Toleranz, Gleichberechtigung**

**Konflikte vernunftgemäß
lösen, aber auch ertragen**

**Informieren/
Informationen kritisch
nutzen**



§ 2 NSchG – Bildungsauftrag -

- beschrieben wird Wertevermittlung
- Bildungsauftrag ist ein Erziehungsauftrag
- BVerfG 1977: elterliche und schulische Erziehung sind gleichrangig



Forschungslage

Risikofaktoren können durch Schutzfaktoren ausgeglichen und neutralisiert werden

Schutzfaktoren in Schule und außerfamiliären Bindungsbereichen können für Ersatz sorgen und Resistenz ggü. kriminellem Verhalten ausbilden

Normen werden durch Regeleinhaltung gelernt

Effektives Normlernen durch intensiven Personenbezug und Zuwendung

Grenzsetzung

Norm (keine Gewalt) muss gelebt und vorgelebt werden -> nachhaltig wirksame (Gewalt-) Prävention findet im ganz normalen Unterricht statt

Ändern Sie Ihr Verhalten!

Ich (Alexandra Frost, Polizeibeamtin) finde, dass Sie viel zu schnell Auto fahren und damit sich und andere gefährden. Sie sollten daher häufiger auf das Auto verzichten und nicht mehr so schnell fahren!

Ändern Sie jetzt Ihr Fahrverhalten?



Es geht nur Hand in Hand...

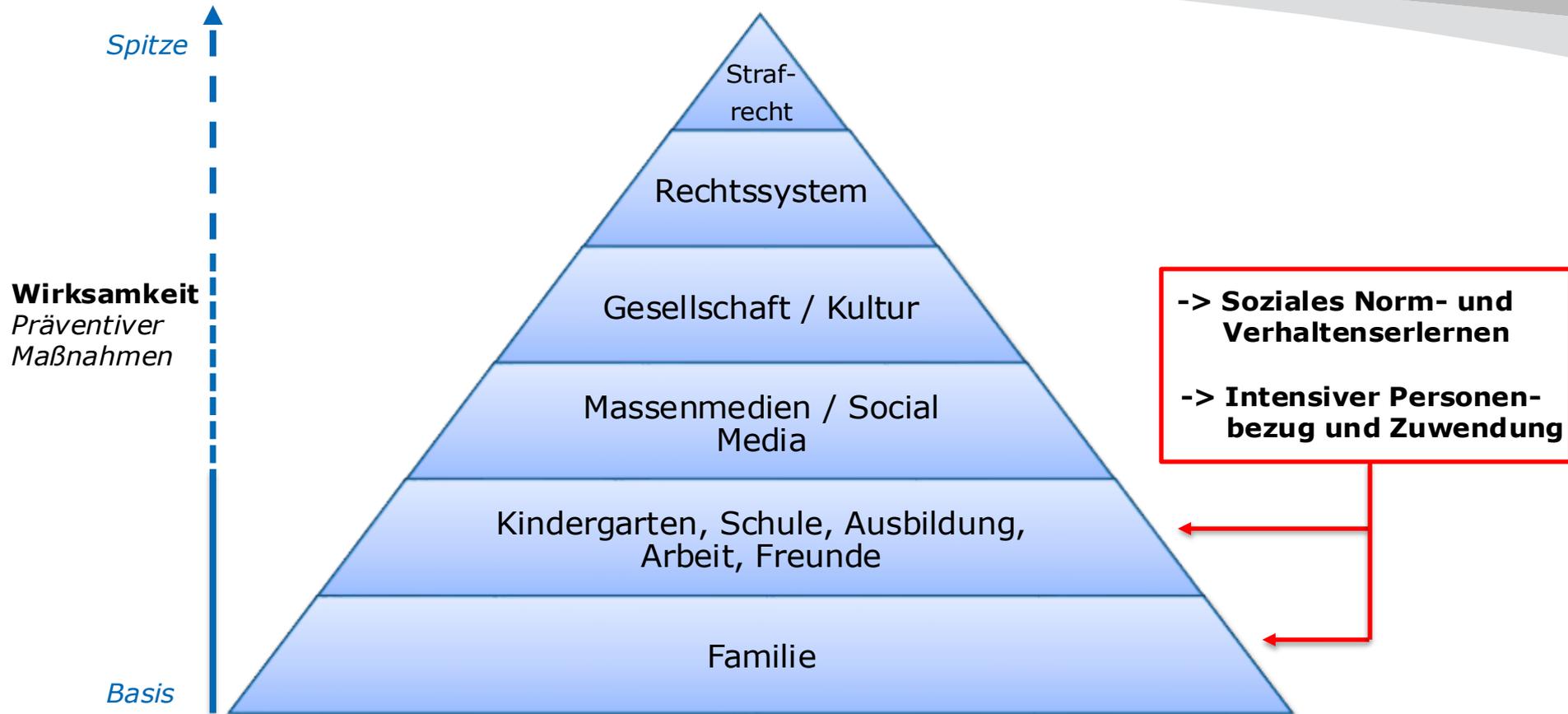


Abb.: Pyramide des sozialen Normenlernens

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Bannenberg/Rössner/Coester (2006)



Normgeber: Kultusministerium

Aktenzeichen: 25.5-81411

Erlassdatum: 01.06.2016

Fassung vom: 27.08.2021

Gültig ab: 01.09.2021

Gültig bis: 31.12.2023

Quelle:



Gliederungs- 22410

Nr:

Normen: § 70 JGG, § 61 NSchG, § 138 StGB

Fundstellen: Nds. MBl. 2016, 648,
SVBl. 2016, 433, Nds.
Rpfl. 2016, 305

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 2. Regelungen für die Schule
 3. Regelungen für die Zusammenarbeit
 4. Anzeige- und Informationspflichten
 - 4.1 Anzeigepflicht der Schule
 - 4.2 Informationspflicht der Polizei
 - 4.3 Informationen an und durch die Justiz
 5. Dokumentation
 6. Datenschutz
 7. Schlussbestimmungen
- Anlage

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1. 6. 2016

- 25.5-81411 -

Leitgedanken/ Ziele

- Sicherheit gewährleisten/ Straftaten verhüten
- Prävention vor Repression
- vertrauensvolle Zusammenarbeit / koordinierte Maßnahmen
- aktuelles Sicherheits- u. Gewaltpräventionskonzept
- polizeiliche Unterstützung zur Erfüllung des Bildungs- u. Erziehungsauftrages



Anzeigepflichten Schule

= **Anzeigepflicht** für bestimmte Delikte, u.a.

- Straftaten gegen das Leben
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Gefährliche Körperverletzung
- politisch o. religiös motivierte Straftaten
- Raub/ Erpressung
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches

Einzelfallprüfungen

Bei weniger schwerwiegenden Delikten, z.B. :

- Beleidigung
- Bedrohung
- Körperverletzung
- Nötigung
- Diebstahl
- Sachbeschädigung

Rechtliche Relevanz

Das Internet ist kein straffreier Raum

**= nahezu alle Straftaten aus dem „echten“
Leben können auch in der digitalen Welt
begangen werden**



Straftaten im Bereich Internet

(auszugsweise)

- Beleidigung
- Nötigung
- Bedrohung
- **Recht am eigenen Bild (KUG)**
- **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen**
- **Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes**
- Verbreitung pornografischer Inhalte
- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte**
- Sexueller Missbrauch
- Volksverhetzung
- **Gewaltdarstellung**
- Beschimpfung von [...] Religionsgesellschaften
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger u. terroristischer Organisationen



Rechtliches

- Strafmündigkeit mit 14 Jahren
- Nicht nur Täter, auch Anstifter oder Mithelfer
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgen einer Straftat

- Strafanzeige
- Beschuldigter in einem Strafverfahren (polizeilich aktenkundig)
- Vorladung über Eltern (bei unter 18-Jährigen)
- Vernehmung
- Durchsuchung/ Sicherstellung
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Kriminalakte

Folgen einer Straftat

- Mitteilung an das Jugendamt
- Mitteilung an Ausländerbehörde
- Beschlagnahme von Beweismitteln
- Einziehung von Tatmitteln

Daneben:

- Zivilrechtliche Ansprüche ab Alter von 7 Jahren möglich
- Sanktionen der Schule / des Elternhauses

Strafunmündigkeit schützt nicht vor Schmerzensgeld

LG Memmingen (Urteil AZ.: 21 O 1761/13 v. 03.02. 2015) verurteilte einen zur Tatzeit noch nicht 14-Jährigen Schüler zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1.500 Euro und folgte außerdem der Klage auf Unterlassung. Für eine Zuwiderhandlung setzte das Gericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 250.000 Euro fest.

AG Berlin-Charlottenburg (Urteil AZ: 239C225/14 v. 15.01.2015):

13-Jähriger muss 500 Euro Schmerzensgeld wegen Verbreitung von Nacktbildern auf WhatsApp zahlen

Tipps für Eltern:

- Seien Sie Vorbild, halten auch Sie sich an Vereinbarungen
- Zeigen Sie Interesse, setzen Sie sich mit den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten auseinander
- Ermutigen Sie dazu, das Handy bewusst zu nutzen
- Zeigen Sie Haltung
- Stellen Sie klare Regeln auf
- Sicherheitseinstellungen nutzen

Mehr Informationen unter: www.ins-netz-gehen.info

Hilfreiche Internetseiten zur Medienkompetenz



www.klicksafe.de



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER



Hilfreiche Internetseiten zur Medienkompetenz



www.mediennutzungsvertrag.de

Hilfreiche Internetseiten zur Medienkompetenz



www.medien-kindersicher.de



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER



Hilfreiche Internetseiten zur Medienkompetenz

für Kinder

für Lehrkräfte

für Eltern

internet-abc
WISSEN, WIE'S GEHT!

Lernen & Schule

Hobby & Freizeit

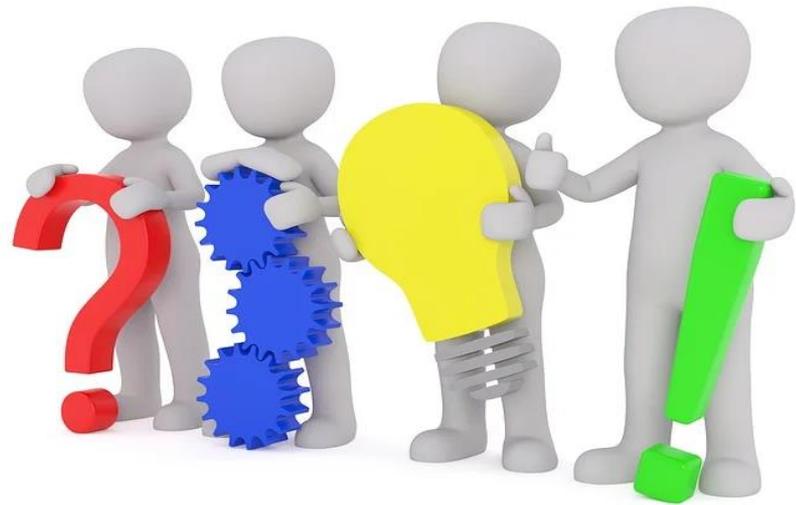
Spiel & Spaß

Mitreden & Mitmachen

Wonach suchst du?

www.internet-abc.de

Weitere Fragen?



www.polizei-beratung.de



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Alexandra Frost
Beauftragte für Jugendsachen
Präventionsteam
Polizeiinspektion Burgdorf

Tel.: 05136/961-4107
praevention@pi-burgdorf.polizei.niedersachsen.de